

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



14. Jahrgang

Rangsdorf, 26.08.2016

Nr. 09

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Stellenausschreibungen   | 2 – 3 |
| 2. | Bekanntmachungsanordnung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 24.08.2016     | 3     |
| 3. | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 24.08.2016                                  | 4 – 6 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 13-3 „Stadtweg West“ vom 18.07.2016 | 6 – 7 |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

## **Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Rangsdorf beabsichtigt, ab dem 05.09.2015 eine Stelle für die

### **berufsbegleitende Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w)**

zu besetzen.

Ihre Einstellung erfolgt zunächst befristet für drei Jahre für die Zeit der Ausbildung.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist die Weiterbeschäftigung in einer kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde beabsichtigt.

Die Arbeitszeit während der Ausbildung beträgt 35 Stunden wöchentlich. Die Vergütung erfolgt auf tarifvertraglicher Basis in der Entgeltgruppe S03 TVöD.

Voraussetzungen sind ein vorhandener Platz für die theoretische Ausbildung in einer Fachschule im Land Brandenburg sowie praktische Erfahrung im sozialen Bereich (Kita oder Hort). Darüber hinausgehende praktische Kenntnisse im pädagogischen Bereich sind wünschenswert. Sie sollten Interesse am Umgang mit Kindern aller Altersgruppen haben, flexibel sein und neuen Herausforderungen aufgeschlossen gegenüberstehen sowie über mündliches als auch schriftliches Kommunikationsgeschick verfügen.

Ein gepflegtes Äußeres und ein freundliches Auftreten setzen wir voraus.

Die praktische Ausbildung erfolgt in der Kita „Spatzennest“.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben; Lebenslauf; Beurteilungen; Zeugnisse, welche die Ausbildung und bestandene Prüfungen dokumentieren) richten Sie bitte bis zum 31.08.2016 an:

Gemeinde Rangsdorf  
Personalabteilung  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf

oder

an die E-Mail-Adresse: [personalamt@rangsdorf.de](mailto:personalamt@rangsdorf.de).

Falls Sie die Rücksendung ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

## Bundesfreiwilligendienst

In der Gemeinde Rangsdorf werden ab **01.10.2016** Interessenten für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) für die folgenden Einrichtungen gesucht:

- **Bau- und Betriebshof**
- **Kita „Spatzennest“**
- **Kita „Gartenhäuschen“**
- **Kita „Purzelbaum“**
- **Hort „Räuberhöhle“**
- **Grundschule Rangsdorf.**

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellt im Moment nur ein Kontingent für **Freiwillige unter 25 Jahren** zur Verfügung.

Umfangreiche Informationen sind vorab unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) erhältlich.

Für Rücksprachen steht die Personalabteilung, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 26 zur Verfügung.

Interessenten bewerben (Anschreiben; Lebenslauf; Zeugnisse) sich bitte bei der:

Gemeinde Rangsdorf  
Personalabteilung  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf

oder

E-Mail-Adresse: [personalamt@rangsdorf.de](mailto:personalamt@rangsdorf.de).

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 24.08.2016 gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 12.11.2012 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 und § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 4, S. 46, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 29.08.2016 bis 09.09.2016 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf im Zimmer 2.21 ausgelegt.

Rangsdorf, den 24.08.2016

gez.  
Rocher  
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der**  
**Gemeinde Rangsdorf**  
**für das Haushaltsjahr 2016**



Nachtragshaushaltssatzung  
festgestellt  
am 22.07.2016

gez.  
Klaus Rocher  
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung  
aufgestellt  
am 22.07.2016

gez.  
Sandra Bahr  
Kämmerin

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf  
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 11.08.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 3

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht verändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht verändert.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, wird nicht verändert.

Die Wertgrenze, bis zu der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung der Kämmerin bedürfen, wird nicht verändert.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für die Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff. Abgabenordnung (AO) müssen in jeder Höhe geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 €
- und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000,00 € auf 200.000,00 €
- festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 24.08.2016

gez.  
Rocher  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 13-3 „Stadtweg West“ vom 18.07.2016**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 30.06.2016 beschlossen, den Bebauungsplan RA 13-3 „Stadtweg West“ aufzustellen (Beschluss-Nummer BV/2016/425).

Lage:

Der Geltungsbereich liegt westlich der Straße „Am Stadtweg“. Er ist im Norden begrenzt von den Grundstücken des Baugebietes „Stadtweg Nord“ (Interhomes) am Clematisring, im Osten von der Straße „Am Stadtweg“, im Süden von einer schmalen Ackerfläche an der Baustraße zwischen Ladestraße und „Am Stadtweg“ und im Westen vom Löschegraben.

Er umfasst das Flurstück 57 der Flur 11 in Rangsdorf und ist in beiliegender Karte dargestellt.

Ziel/Zweck

Ziel der Planung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung als Wohnbaufläche in Fortschreibung der städtebaulichen Strukturen der umgebenden Siedlungsbereiche bei Nutzung vorhandener Infrastruktur gemäß der Ausweisung im Flächennutzungsplan zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen.

gez.  
Rocher

**Karte des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes RA 13-3 „Stadtweg West“  
(Aufstellungsbeschluss) zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 13-3 „Stadtweg West“ vom 18.07.2016**

